

Pratteln, 27. August 2015 / da

Totalrevision Feuerwehrreglement, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Am 7. Februar 2013 hat der Landrat das neue Feuerwehrgesetz (FWG) beschlossen, welches auf den 1. Januar 2014 in Kraft trat. Das vorherige Feuerschutzgesetz stammte aus dem Jahr 1981 und war in sehr vielen Belangen überholt oder lückenhaft. So waren beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt waren auch die Einsatz- und Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden, sowie die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Das neue FWG basiert auf dem Konzept „Feuerwehr 2015“ der Feuerwehr Koordination Schweiz und erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf. Es bezeichnet und definiert die Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind: Brandereignisse, Naturereignisse, Unfall-, ABC- und übrige Ereignisse. Zudem ordnet es die Feuerwehraufgaben den Gemeinden, den Betrieben, der BGV und dem Kanton zu. Die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren leisten den Grundeinsatz und ergänzen den Einsatz der BGV-finanzierten Stützpunktfeuerwehren sowie der kantonsfinanzierten ABC-Stützpunkte. Für die Überbindung von Feuerwehreinsatzkosten an Private wird im neuen FWG eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Im Weiteren werden die kantonsinternen Zuständigkeiten geklärt und die BGV-Beiträge neu geregelt.

Aufgrund des neuen kantonalen FWG ist das bestehende kommunale Feuerwehrreglement (aFWR) zu überarbeiten und den neuen Bestimmungen anzupassen. Eine Totalrevision erscheint aufgrund der besseren Übersichtlichkeit als sinnvoll.

Die Sicherheitskommission hat die Totalrevision geprüft und ist mit den Anträgen einverstanden.

2. Erwägungen

Das totalrevidierte Feuerwehrreglement (nFWR) lehnt sich an das Musterreglement des Kantons an und regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des FWG vom 7. Februar 2013 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

a) Änderungen

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist kantonal nicht mehr vorgeschrieben. Den Gemeinden wird jedoch gemäss § 22 Abs. 2 des FWG BL die Handlungsfreiheit eingeräumt, sie per Reglement weiterhin zu erheben. Gemäss § 8 des nFWR verfügt der Gemeinderat das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. In diesem Zusammenhang ergab die kantonale Vorprüfung des Reglements, dass die Feuerwehrpflichtersatzab-

gabe, insbesondere der Satz und der Mindestbetrag nicht mehr durch Einwohnerratsbeschluss festgelegt werden können, sondern ihre Grundlage im FWR haben müssen. Aus diesem Grund legt § 14 Abs. 3 nFWR fest, dass die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe 10% des Gemeindesteuerbetrages und mindestens CHF 60 pro Person beträgt. Gemäss § 15 nFWR entrichten die Ersatzpflichtigen die Ersatzabgabe entsprechend den Vorschriften des § 9 der Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013.

b) Neuerungen

Nach § 18 FWG muss eine feuerwehrdienstpflichtige Person ihre Dienstpflicht nicht mehr zwingend am Wohnort absolvieren, sondern kann diese auch in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation erfüllen, sofern es der Mannschaftsbestand der Niederlassungsgemeinde zulässt. Die dienstpflichtige Person und die Feuerwehrorganisation müssen ein gemeinsames Gesuch einreichen, über welches der Gemeinderat der Niederlassungsgemeinde entscheidet.

Wie bis anhin richtet die Gemeinde den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold gemäss § 12 nFWR aus, wobei sie neu zusätzlich zu diesem jährlich eine pauschale Funktionsvergütung bezahlt. Die Höhe des Soldes und der pauschalen Funktionsvergütung werden im Behördenreglement festgesetzt.

Gemäss § 23 nFWR richtet sich der Ersatz der Einsatzkosten nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. Neu haben Eigentümer resp. Eigentümerinnen oder Besitzer resp. Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 lit. b FWG, deren Anlagen innerhalb von zwölf Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen. Die Gemeinden können im Reglement jedoch eine strengere Regelung vorsehen, so dass künftig gemäss § 23 Abs. 2 nFWR Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen bereits ab dem ersten Fehlalarm für die Einsatzkosten der Feuerwehr aufzukommen haben. Der Gemeinderat regelt die Erhebung und die Höhe der Einsatzkosten sowie die Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen in der Verordnung.

c) Aufgehobene Bestimmungen

§ 12 aFWR schreibt in Anwendung des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vor, dass die Betriebsfeuerwehren der Aufsicht der Ortsfeuerwehr unterstehen und die Betriebsfeuerwehren dem Gemeinderat ihr Feuerwehrreglement zur Genehmigung einreichen müssen. Gemäss § 28 FWG fallen die Betriebsfeuerwehren jedoch neu in den Kompetenzbereich der Kantone. Dieser verpflichtet Betriebe, von denen das Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ABC-Ereignis ausgeht, auf eigene Kosten eine Betriebsfeuerwehr zu betreiben. Somit ist § 12 aFWR obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Bestimmungen im noch geltenden FWR, welche keinen Reglementscharakter aufweisen, werden künftig in der Verordnung aufgeführt, um so das Reglement prägnanter ausgestalten zu können. Die Verordnung enthält die im aFWR enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung, der Organisation der Feuerwehrkompanie, der Funktion des Kaders, der Pflichten und Ausbildung, der Bekleidung und Ausrüstung, das Aufgebot und den Einsatz sowie die Gerätschaften und Einrichtungen zur Verfügung des Zivilschutzes.

3. Beschluss

3.1 Die Totalrevision des Feuerwehrreglements wird genehmigt.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter-Stv.

Beat Stingelin

Beat Thommen

Beilagen:

- Entwurf neues Feuerwehrreglement (nFWR)
- Synopse Feuerwehrreglement bestehende Regelung (aFWR) - neue Regelung (nFWR)
- Entwurf Feuerwehrverordnung
- Musterreglement vom 27. August 2013